

Az.: 2 B 205/16
5 L 460/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern und
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 der... Oberschule Dresden im Schuljahr 2016/2017
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. November 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2016 - 5 L 460/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig in die Klassenstufe 5 der... Oberschule in Dresden im Schuljahr 2016/2017 aufzunehmen, zu Recht abgelehnt.
- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Mit den von ihm vergebenen 56 Plätzen habe der Schulleiter die an der Schule vorhandene Kapazität ausgeschöpft. Die Auswahlentscheidung, insbesondere das angewendete Losverfahren, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Gründe für eine Beschlussfassung der Schulkonferenz mit dem Ziel einer Überschreitung der Klassenobergrenze von 28 Schülern seien weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 3 Die von der Antragstellerin hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 5 Ausgehend davon hat die Antragstellerin einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme in die Klassenstufe 5 der... Oberschule nicht glaubhaft gemacht.
- 6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Recht der Eltern auf freie Wahl des Bildungswegs umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, alle juris, Beschl. v. 14. Januar 2015, SächsVBl. 2015, 189, 190 Rn. 6 und Beschl. v. 24. Februar 2016, SächsVBl. 2016, 155, 156 Rn. 5). Insoweit bestimmt § 6 Abs. 4 1. Halbsatz Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOMIA), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze über die Aufnahme entscheidet. Bei der Ermittlung der verfügbaren Ausbildungsplätze ist von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Absatz 2 und 3 der Vorschrift festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber - wie hier - weder im Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer oder die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmegewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie von eng umgrenzten Härtefällen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, beide juris). Dabei liegt die Entscheidung über die angewandten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des

Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2015 und v. 24. Februar 2016, jeweils a. a. O.).

- 7 Das vom Schulleiter der... Oberschule auf der Grundlage von 56 Ausbildungsplätzen, denen 96 Anmeldungen gegenüber standen, durchgeführte Auswahlverfahren verletzt nicht den Anspruch der Antragstellerin auf eine ermessens- und verfahrensfehlerfreie Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vorstehend genannten Abwägungskriterien.
- 8 a) Der Schulleiter ist von einer zutreffenden Klassenobergrenze ausgegangen. Diese beträgt nach § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG in allen Schularten 28 Schüler. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen nach § 4a Abs. 2 Satz 2 SchulG der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz. Weder liegt ein dahingehender Beschluss der Schulkonferenz der... Oberschule vor, auf den sich die Antragstellerin berufen könnte, noch kann sie verlangen, dass der Schulleiter die Schulkonferenz hätte einberufen müssen, um eine Entscheidung über eine Überschreitung der Klassenobergrenze herbeizuführen.
- 9 Von der Schulkonferenz gefasste Beschlüsse sind keine Verwaltungsakte i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 VwVfG. Die Schulkonferenz ist ein gemeinsames Organ von Lehrern, Schülern und Eltern und wirkt neben anderen Gremien der inneren Schulverfassung (§§ 43 ff. SchulG) in dem vom Schulgesetz vorgesehenen Rahmen am Schulbetrieb im weitesten Sinne mit. Aufgabe der Schulkonferenz ist nach § 43 Abs. 1 und 2 SchulG, die Angelegenheiten der Schule durch Mitbestimmung bei den Beschlüssen der Lehrerkonferenz sowie durch Beratung und Vorschläge zu fördern. Darüber hinaus stehen der Schulkonferenz weitere sich aus dem Schulgesetz oder Rechtsverordnungen ergebende Rechte zu, wie etwa die Anhörung bei der Bestellung von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern (§ 41 Abs. 2 SchulG; weitere Beispiele bei Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl., § 43 SchulG Rn. 3). Sonach ist die Schulkonferenz weder organisatorisch noch funktionell der öffentlichen Verwaltung zugeordnet und im Hinblick auf ihre lediglich beratende Funktion und eingeschränkte Mitbestimmung (§ 43 Abs. 2 SchulG) nicht mit eigenen Hoheitsrechten ausgestattet. Ihre Beschlüsse, sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen wirken lediglich schulintern. Insofern haben Beschlüsse der Schulkonferenz nach § 4a Abs. 2 Satz 2 SchulG schulorganisatorischen Charakter und

begründen keine subjektiven Rechte von Eltern und Schülern (vgl. Senatsbeschl. vom 18. August 2009 - 2 B 437/09 -, juris Rn. 10, 12). Anders als die Antragstellerin meint, hat sie daher keinen Anspruch darauf, dass der Schulleiter die Schulkonferenz - aus welchem Grund auch immer - einberuft.

- 10 Daran ändert nichts, dass die Zahl der Anmeldungen für die Klassenstufe 5 der... Oberschule die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Schuljahr 2016/2017 bei weitem überstiegen hat. Die in § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG gesetzlich bestimmte Klassenobergrenze soll nur im Ausnahmefall überschritten werden. Dies zeigt sich bereits daran, dass es hierfür eines Beschlusses der Schulkonferenz bedarf. Ein solcher Ausnahmefall lässt sich, entgegen der Auffassung der Antragstellerin, nicht aus der Anmeldung von mehr als 56 Schülern herleiten. Würde man dieser Auffassung folgen, wäre die vom Gesetzgeber in § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG getroffene Grundsatzentscheidung für eine Klassenobergrenze von 28 Schülern in einer - wie dem Senat aus langjähriger Erfahrung in die Aufnahme an weiterführenden Schulen betreffenden Verfahren bekannt ist - Vielzahl von Fällen hinfällig (vgl. Senatsbeschl. v. 18. August 2009 - 2 B 437/09 -, juris Rn. 12). Sie stünde zudem in Widerspruch zu der vom Gesetzgeber mit der Einführung der Regelungen zur Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit und zum Schulweg in § 4a SchulG durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) verfolgten Absicht, einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Schulausbildung und der Aufrechterhaltung eines möglichst wohnortnahen Schulnetzes zu bewirken. Dem sollten die Abschaffung des damals geltenden Klassenteilers von 33 Schülern und die Einführung einer Klassenobergrenze von 28 Schülern dienen. Von den in § 4a SchulG normierten Vorgaben sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden können (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag zum Ersten Gesetz zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts, LT-Drs. 3/7426).
- 11 Damit verbleibt es bei den vom Schulleiter bei zwei Eingangsklassen bestimmten insgesamt ($2 \times 28 =$) 56 Ausbildungsplätzen.
- 12 b) Das vom Schulleiter angewandte Aufnahmekriterium „Losentscheid“ ist, wie vorstehend dargelegt, nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sachgerecht.

Daran hält der Senat weiterhin fest. Die in der Beschwerdebegründung vorgetragene, hiervon abweichende Rechtsauffassung der Antragstellerin gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass. Während der Besuch einer bestimmten Schulart (§ 4 Abs. 1 SchulG), etwa der Mittel-/Oberschule oder des Gymnasiums, für die Verwirklichung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf sowie für die Ausbildungsfreiheit des Kindes nach Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 29 Abs. 1 SächsVerf von erheblicher Bedeutung ist, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule für die Verwirklichung beider Rechte von deutlich geringerem Gewicht (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, juris Rn. 9; zuletzt Beschl. v. 8. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 462 Rn. 10). Von daher darf der Gesetz- und Verordnungsgeber die Kriterien für die Aufnahme in die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen in das Ermessen des Schulleiters stellen. Diesem obliegt die Entscheidung über die bei der Auswahl und Aufnahme der Bewerber im Einzelfall anzuwendenden Kriterien nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Verfahrensweise steht in Einklang mit § 62 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b SchulG, weil es vorliegend nicht um den Zugang zu einer Schulart oder einem Bildungsgang und damit einer schulischen Ausbildung als solcher, sondern um die Aufnahme an einer bestimmten (Wunsch-)Schule geht (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, juris Rn. 8).

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 8. Februar 2016 a. a. O., 465; st. Rspr.).
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 14.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht